

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4fa93fb7-f85c-3c39-9772-5a1c5afa41c9>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe II Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe II Zusätzliche Anforderungen (TRD 702 Anlage 2)
Amtliche Abkürzung	TRD 702 Anlage 2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4 TRD 702 Anlage 2 - Prüfungen und Nachweise ⁽¹⁾

Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen und der Nachweis der Eignung erfolgen im Bauartzulassungsverfahren nach [TRD 509](#) im Rahmen der [Abschnitte 4](#) und [5](#).

Für Heißwassererzeuger, für die keine Bauartzulassung oder eine eingeschränkte Bauartzulassung mit dem Buchstaben "X" im Bauartzulassungskennzeichen besteht, erfolgen die Prüfung und der Nachweis der Eignung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens durch den Sachverständigen nach § 10 der Dampfkesselverordnung (siehe auch [TRD 702, Abschnitt 11](#) "Prüfung")

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

